

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs 3 NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

GR Dr. Klaus Perl beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Amtswegige Berichtigung fehlerhafter Kanalbenützungsgebührenbescheide“

Antrag:

Das Gemeindeamt möge von Amtswegen alle ergangenen Kanalbenützungsgebührenbescheide überprüfen und - im Falle deren Fehlerhaftigkeit - berichtigende Bescheide erlassen.

Begründung der Dringlichkeit:

Ein großer Teil der kürzlich ergangenen Kanalbenützungsgebührenbescheide ist rechtswidrig. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist oftmals falsch (zu hoch) bemessen.

Aufgrund des drohenden Eintritts der Rechtskraft dieser Bescheide (1 Monat nach Zustellung) ist eine umgehende Reaktion der Gemeindeverwaltung notwendig um ALLE rechtswidrigen Bescheide zu beseitigen. Die Beseitigung der rechtswidrigen Bescheide (etwa durch die Erhebung von Berufungen) darf nicht den Gemeindebürgern aufgebürdet werden.

Das Gemeindeamt möge daher von Amtswegen alle ergangenen Kanalbenützungsgebührenbescheide überprüfen und, im Falle deren Fehlerhaftigkeit, berichtigende Bescheide erlassen.

GR Dr. Klaus Perl

Alland, am 14. Dezember 2010